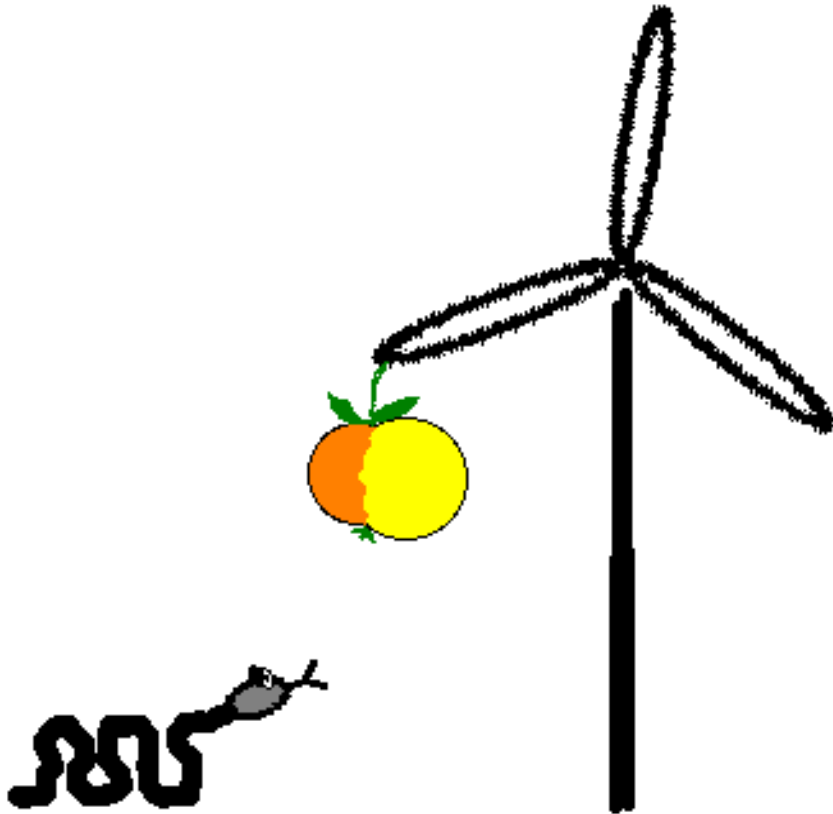


# Code of Conduct - project -

Anforderungen an eine politische Partei an sich selbst und an beteiligte Dritte zur politischen und fachlichen Diskussion Erneuerbarer Energien, vor allem der Nutzung der Windenergie (Entw. Nr. 3bd v. 17.5.2011)



TK 4/2011

Im Oktober 2008 wurde von der Generalstaatsanwaltschaft im Staat New York ein „Voluntary Code of Conduct for Wind Farms“ eingeführt. Damit gab sie zu verstehen, dass bestimmte Methodiken nicht mehr tragbar seien und es auch rechtlich besseren Sitten zuträglich wäre, wenn Windenergieunternehmen diesen Code freiwillig unterzeichneten. Der Code soll auch die Unabhängigkeit der Kommunen deutlicher machen und sicherstellen sowie persönlichen Begehrlichkeiten entgegenwirken.

Die 2008 z.T. gegebenen Extreme unlauterer Geschäftsgebahren müssen für den wie folgt formulierten Text gar nicht vorliegen, damit man dennoch davon ausgehen kann, dass mannigfaltige Erscheinungen in der Windenergie-Politik Grund genug sind, auch in Hessen einen Code of Conduct zur freiwilligen Beteiligung, und sei es auch in der politischen wie planungs- und genehmigungspraktischen oder geschäftlichen Behandlung des Themas, einzuführen

Die folgenden Regeln beruhen auf Beobachtungen aus der täglichen Praxis des Autors im Umgang mit der Windenergieproblematik.

Nr.	These	Anmerkungen
1	<p><b>Die Erörterung von Standorten für Windenergiekonverter (WEK) erfolgt fallbezogen, nicht grundsätzlich.</b></p> <p><b>Die Windenergienutzung wird daher hinsichtlich ihrer Ablehnung oder Befürwortung weitgehend ohne politische Grundsätzlichkeiten erörtert</b></p>	<p>Man muss Ungleiches nicht ungleich, aber umso mehr gleichermaßen gerecht behandeln.</p> <p>Grundsätze werden darüber hinaus idR durch die Gesetze bestimmt</p>
2	<p><b>Die Beteiligten verpflichten sich zur Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen.</b></p> <p><b>Insbesondere wird darauf verzichtet, wahrheitswidrig zu behaupten,</b></p> <p><b>A Erneuerbare Energien* würden nicht subventioniert</b></p>	<p>Ehemalige, aber nach wie vor nicht richtiggestellte Aussagen der Fa. ENERCON, WEK würden keinesfalls im Landschaftsschutzgebiet (LSG) errichtet oder nach wie vor aktuelle Aussagen des Bundesverbandes Windenergie, WEK würden in Herstellung und Betrieb nicht subventioniert, waren und sind gelogen.</p> <p>Der BWE behauptet, Infraschall aus WEK sei unerheblich, während das Umweltbundesamt (UBA) eine dahingehend einschlägige Untersuchung ausschreibt, die bei klarer Sachlage überflüssig wäre.</p> <p>Es ist unverständlich, wenn politische Parteien, die im Namen der Bürger derlei Ungeheimheiten unterbinden sollen, dies v.a. auch in Person ihrer Mandatsträger ohne erkennbaren Widerspruch zur Kenntnis nehmen.</p> <p>Der Staat übernimmt, und das stellt das Verursacherprinzip auf den Kopf, nachweislich Aufgaben, die WEK-Investoren in rechtlicher Verpflichtung hätten übernehmen müssen so wie es auch jeder andere Bauherr müsste.</p> <p>Dies betrifft vor allem auch die ökologische Folgenabschätzung und -minimierung im Offshore-Bereich (vgl. auch Windpark Alpha Ventus, ehem. Borkum West), was im übrigen belegt, aufgrund welcher im Grunde unzureichenden Antragsunterlagen manche Offshore-Windparks bisher genehmigt wurden (z.B. nicht funktionierender Bubble Curtain in starken Strömungen, vgl. Alpha Ventus, s.o.).</p> <p>Unter den 184 neuen Projekten der Forschungsförderung der Bundesregierung sind auch Projekte der Windenergieforschung vor allem auf See. Hierzu gehört die Förderung des Offshore-Testfeldes Alpha Ventus (s.o.) mit 30 Millionen Euro. 2010 wurden in einer ersten Tranche knapp 12 Millionen Euro ausgezahlt, die restlichen 18 Millionen Euro werden bis 2012 folgen. Diese und verwendungsgleiche Gelder sind eindeutig als Subvention einzuordnen, denn darauf erzielt die Branche auch mehr Profit.</p>

	<p><b>B Windkraftanlagen könnten dort, wo keine Vorrangstandortplanung gegeben ist, überall gebaut werden.</b></p> <p><b>Sachkompetenz muss bei allen direkt Beteiligten umfassend vorliegen.</b></p>	<p>Dies gilt im Gegenteil genau dann nicht, wenn andere öffentlich rechtliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es darf also nicht sein, dass eine Feuerwehr nicht weiß, wie Epoxidharzbrände am Boden (abgerissene brennende Rotorteile, auf Nabenhöhe ist eine Bekämpfung kaum möglich) bekämpft werden oder welche Substanzen dabei freigesetzt werden (u.a. Cyanide).</p>
3	<p><b>Es gilt, den gesetzlichen Grundlagen, d.h.</b></p> <p><b>A zum einen vor allem der Privilegierung von WEK nach §35 Abs.1 Nr.5 BauGB und</b></p> <p><b>B zum anderen den durch entgegenstehender Öffentliche Belange sowie die Vorgabe des außenbereichs-schonenden Bauens gesetzten Limits</b></p> <p><b>substantiell zu entsprechen</b></p> <p><b>Insbesondere sind angestrebte Energieerträge mit der geringstmöglichen Beeinträchtigungen von Natur und Mensch zu projektieren.</b></p>	<p>Diese Regelung existiert, man kann sie und darf sie also in der Anwendungspraxis nicht wegdiskutieren wollen, weil das schlichtweg in Behördenwillkür enden würde.</p> <p>Diese öffentlichen Belange sind präzise zu definieren.</p> <p>Das Eingriffsminimierungsprinzip gilt auch dafür, dass man die Standortwahl so betreibt, dass möglichst viel Windenergie gewonnen wird und gleichzeitig die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden.</p>
4	<p><b>Vorhaben sind gegenüber den Partnern und der Öffentlichkeit gegenüber strikt transparent und nachvollziehbar darzustellen.</b></p>	<p>In der Regel soll dies auf Angebotsbasis erfolgen, also nicht erst dann, wenn die „andere Seite“ fragt (vgl. Nr.1).</p>
5	<p><b>Entscheidungsträger und Öffentlichkeit werden jeweils so frühzeitig wie möglich über zu beschließende Vorlagen informiert.</b></p>	<p>Es ist untragbar, dass, wie z.B. in Rheinland Pfalz (VG* Nierstein-Oppenheim, Gem. Selzen) nachgewiesen, Bebauungspläne für Windkraftvorrangflächen den Gemeindevertretern (dem Vernehmen nach mit dem Segen der Kommunalaufsicht) rechtswidrig erst am Beschlusstag vor Sitzungsbeginn als Tischvorlage zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>* ) Verwaltungsgemeinschaft</p>
6	<p><b>Soweit Prüfungsparameter nicht angegeben werden, ist dies triftig zu begründen.</b></p> <p><b>Dies gilt insbesondere auch unter Bezug auf Nr. 4 für Abweichungen von den dortigen Grundsätzen, vor allem, wenn</b></p>	<p>Wenn Prüfungsparameter nicht ausgefüllt sind (z.B. Erfassung des nächtlichen Vogelzuges), dann ist das zu begründen (z.B. dass kein nächtlicher Vogelzug stattfindet und warum)</p> <p>Vgl. Zeitraum „Nacht“ wie o.g., die meisten Bestimmungen gelten ununterbrochen, also</p>

	<p><b>A bestimmte Prüfzeiträume nicht erfasst werden,</b></p> <p><b>B keine umfassende Sichtfeldanalyse (im Bereich der Regionalplanung auf der Grundlage des Worst Case) vorgelegt wird</b></p> <p><b>C einzelne Arten nicht erfasst werden.</b></p>	<p>nachts- und tagsüber, so wie auch „Tempo 100“ auf Landstraßen aufgrund der StVO tags- und nachtsüber gilt u.v.m..</p> <p>Es wird immer wieder festgestellt, dass in Planungen die Sichtfeldanalyse fehlt (vgl. Regionalplan Südhessen und RegFNP PVFRM 2011, auch Regionalplan Rheinhessen-Nahe. Teilplan Windenergie, Stand 3/ 2011). Die Sichtfeldanalyse ist die z.B. über WINDPRO Software* erzeugte kartographische Darstellung, von wo aus man wieviele WEK bzw. mit WEK bestückte Vorrangflächen ganz oder anteilig sehen könnte und von wo aus nicht. Denn man kann sich bei der Offenlegung von Planungen nicht zum Thema Landschaftsbild äußern, sei es im positiven Sinne (Attraktion für Touristen) oder negativen Sinne („Ver- schandelung“ der Landschaft), wenn man über keinerlei Ausgangsdaten darüber verfügt, was es denn bei der praktischen Umsetzung einer Planung zu sehen geben würde. Ob dies wichtig ist oder nicht, müssen über den allg. gesetzlich festgeschriebenen Schutz der Landschaft hinaus auch Bürger, nicht alleine Behörden oder Politik bestimmen.</p> <p>Der Worst Case ergibt sich daraus, dass ein Regionalplan idR keine Höhenbegrenzungen o.ä. auch eingedenk des ggf. möglichen Repowering vorsieht.</p> <p>* ) dänisches Modulprogramm</p> <p>Oft fehlt z.B. die Analyse der Fledermausvorkommen bei Windkraftvorhaben. U.a. ist aber das „Radar“ der Fledermäuse nicht in der Lage, Rotorumfangsgeschwindigkeiten von weit über 250 km/h zu erfassen, so dass schon deshalb Fledermaus-Vorkommen zu eruieren sind..</p> <p>Aufgabe der Politik muss es sein, derlei vorsätzliche erbrachte oder ebenso behördlich oder gar politisch hingenommene Lückigkeiten zu kritisieren und nicht nach dem Motto „Haltet den Dieb“ den Gesetzgeber der Bürokratie und Wirtschaftlichkeitsverhinderung zu bezichtigen. Viele Hemmnisse sind lokalpolitisch oder erlassverursacht hausgemacht, sei es von Behörden wie aber auch von Antragstellern, weniger aber von der Legislative.</p>
7	<p><b>Bauunterlagen werden von Antragstellern unaufgefordert vollständig vorgelegt, insbesondere zur</b></p> <p><b>A Brandbekämpfung bzw. -kontrolle (Lokalisierung der gegebenen</b></p>	<p>Es wird (s.o.) immer wieder festgestellt, dass auch selbstverständliche Bauunterlagen nach der Devise „so wenig wie möglich, es sei denn, die Behörden merken es“, nicht vorgelegt werden.</p> <p>Dabei darf es nicht sein, dass Essentials in der Baugenehmigung (bzw. der BImSchG-Genehmigung) von der Genehmigungsbehörde als</p>

	<p><b>Feuerwehrleistungsumfänge)</b></p> <p><b>B Sicherung vor Eisabwurf</b></p>	<p>„zu gegebener Zeit vorzulegen“ eingeordnet werden (vgl. Feuerwehreinsatzplan Windpark Fuchskaute im Westerwald), statt spätestens zu Betriebsbeginn, da es hier nicht um die Abwehr theoretischer, sondern tatsächlicher Gefahren geht</p> <p>Eisabwurfsicherungen können nur dann sicher sein, wenn Eisabwurf tatsächlich nicht möglich wird. Das heißt, dass alle Systeme, die auf materiell anstehenden (also nicht nur drohenden) Eisansatz reagieren, diese Bedingung nicht erfüllen. Stattdessen ist auf eine Abschaltung bei einer bestimmten Mindestluftfeuchte und einem unterschrittenen Temperaturlimit abzustellen. Ob ein auf Kaliber wie E-82 anwendbare Flügelheizsysteme (ENERCON) auch auf Großanlagen (E-126 etc.) wegen der großen aufzuheizenden Rotorblattvolumna anwendbar sind, sei dahingestellt..</p>
<p>8</p>	<p><b>Zahlen sind rechnerisch und physikalisch schlüssig darzulegen. Insbesondere sind</b></p> <p><b>A die Rückbaukosten (§35 Abs.5 BauGB) nachvollziehbar</b></p> <p><b>a sowohl zu ermitteln</b></p> <p><b>b als auch festzusetzen und</b></p> <p><b>B bei der Angabe von Windparkleistungsdaten die sog. Parkverluste einzurechnen</b></p> <p><b>C Emissionsdaten von Altanlagen in zu erweiternden WEK-Ensembles</b></p>	<p>Oft sind sowohl im politischen Raum als auch in amtlichen Verfahren eklatante Zahlenspiele zu verzeichnen.</p> <p>Es kommt in zahlreichen Fällen vor, dass die Rückbaukosten signifikant unterdimensioniert werden, so auch, um die prognostizierten Aufwendungen in Beteiligungsprospekten zu drücken. Es ist nicht etwa selten, dass z.B. für eine E-82 25.000 bis 40.000 EU angesetzt werden, tatsächlich aber im Falle eines Rückbaues 135.000 EUR anfielen. Auch werden stellenweise die Nettokosten, also nach Abzug fiktiver Wiederverkaufserlöse, angegeben, allerdings in der Regel ohne eine dann gebotene Abnahmegarantie.</p> <p>Besonders bedenklich ist es, wenn Behörden vorsätzlich und ohne Nennung der finanziellen Deckung von Festsetzungsdefiziten zu niedrige Rückbaukosten nach §35 Abs.5 BauGB festsetzen. Vgl. Kreis Hohenlohe mit 25.000 EUR für eine E-82, das sind gut 100.000 EUR zu wenig.</p> <p>Vor allem in Beteiligungsprospekten für Windparks erfolgt die Angabe der Parkleistung oft als Summe der Einzelnennleistungen der Windpark-Komponenten. Je nach Konstellation und Größe eines Windparkes sind jedoch Park-Verluste von bis zu 10% abzuziehen.</p> <p>Nach Maßgabe der TA Lärm sind diese Werte durch Messen zu ermitteln. Subsidiär sind Messungen an Ersatzstandorten. In Neutsch (Odw.) ist aber der Fall bekannt, daß vom Antragsteller hinsichtlich der Altanlagen auf</p>

		<p>Referenzwerte zurückgegriffen wird, also keine Messung erfolgt. Eine in der Genehmigung der Altanlagen unstreitig vorgeschriebene Messung wurde nie durchgeführt und auch von den Behörden nie durchgesetzt. Es ist widersinnig, in eine ohnehin mit unumgänglichen Fehlern behaftete Prognose statt unmittelbar gewonnener Daten vielmehr zusätzlich nicht fehlerfreien Rückgriffe auf Referenzwerte einfließen zu lassen.</p> <p>Es muss für eine Partei, die auf Bildung und Bürgerengagement setzt, untragbar sein, dass in einem politisch nicht unbedeutenden Wirtschaftszweig wie der Windkraftindustrie Bürger mit Rechenmethoden, die Eltern von Kindern, die Anfang der 60er Jahre in Hessen die Schule besuchen durften, mit dem „ganzheitlichen Rechenunterricht“ schier zur Verzweiflung brachten, bewusst in die Irre führen.</p>
9	<p><b>A1 Investoren bieten grundsätzlich den Planungsträgern keinen finanziellen Benefit an, der nicht rechtlich als kommunale Einnahme in einem Planungsverfahren vorgesehen ist.</b></p> <p><b>A2 Planungsträger nehmen insbesondere im Bereich der individualverbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich von potentiell Planungsbegünstigten keinen finanziellen Benefit an, der nicht rechtlich als kommunale Einnahme in einem Planungsverfahren vorgesehen ist.</b></p> <p><b>B A1 und A2 schließen Verträge über dort ausgeschlossene Finanztransfers ex ante aus.</b></p>	<p>Sog. „Sweetener“ sind tabu. Ihre Anwendung erfüllt den Straftatbestand der Vorteilsgewährung bzw. aktiven Bestechung.</p> <p>Zudem müssen auf diesem Wege versprochene Zahlungen, weil illegal begründet, entgegen den dann geweckten Erwartungen der Allgemeinheit zum Termin der (vermeintlichen) Fälligkeit nicht getätigt werden.</p> <p>Sog. „Sweetener“, oft hinter den Begriffen „Einmalzahlungen“ oder „Gestattungsgebühr“ versteckt, sind tabu. Ihre Annahme erfüllt den Straftatbestand der Vorteilsnahme bzw. der passiven Bestechlichkeit.</p> <p>Vgl. z.B. „Gestattungsvertrag“ zw. der Gem. Selzen (VG Nierstein-Oppenheim) und der Fa. GAIA über &gt; 60.000 EUR</p> <p>Dass bei derlei Geschäften auch pol. Parteien mit im Spiel sind, die programmatisch traditionell die Grundlagen des Rechtsstaates zum Primat ihres Handelns erklären, ist peinlich.</p>
10	<p><b>Beteiligte verzichten grundsätzlich darauf, rechtswirksam beteiligte Dritte mit finanziellen Sweetenern zu einem bestimmten Handeln zu bewegen und dies vor allem dann nicht, wenn von den Dritten vorgetragene Bedenken hierdurch nicht substantiell ausgeräumt werden.</b></p>	<p>Der BUND Niedersachsen wurde 2011 von der Staatskanzlei dazu bewegt, eine Klage gegen den Offshore-Windpark „Nordergründe“ zurückzunehmen. Der BUND hatte wegen der Nähe des Windparks zu einer stark befahrenen Schiffsfahrtsstrasse Havarien und Ölunfälle (Fahrrinne zum Öl-Port Wilhelmshaven) befürchtet und dies incl. ökologischer Folgen auch belegt. Nun soll vom Staat ein Vogelmonitoring bezahlt werden (was eigentlich Auf-</p>

		<p>gabe des Windparkbetreibers gewesen wäre) und 20% der Ersatzzahlung (§54 BNatSchG idgF) wird einer dem BUND mehr als nahe stehenden Stiftung zur Verbesserung der Fauna-Habitate im Küstenbereich überlassen. All dies führte nicht dazu, dass die Klagebegründung substantiell ausgeräumt wäre.</p> <p>Warum eine BUND-nahe Stiftung Empfänger der 20% Ersatzzahlung sein soll und nicht eine andere, sei hier unkommentiert.</p>
11	<p><b>In Planungsverfahren, die eine Abwägung verlangen, ist diese Abwägung gerecht durchzuführen und dies ist nachvollziehbar darzulegen.</b></p> <p><b>Abstimmungsmehrheitlich, also nach numerischen Maßstäben getroffene Entscheidungen über widerstreitige Belange sind über das numerische Maß hinaus substantiell zu begründen.</b></p>	<p>In der Regel sind die Begründungen von Abwägungsverfahren, so sie diesen Namen verdienen, dürftig, weil, selbst wenn rechtlich OK, dennoch politisch angreifbar. Wer sich für aktive Politik entscheidet, muss derlei Angriffe für objektiv richtige Entscheidungen vertragen können.</p> <p>Abstimmungsmehrheiten ersetzen keine Abwägungen, sondern bestätigen sie höchstens. Werden falsche Abwägungen so als richtig bestätigt, ist das ein Verwaltungsfehler, der eine Planung "kippen" kann.</p>
12	<p><b>Abschichtungen sind nur dann zulässig, wenn die darin eingesetzten „harten“ Kriterien keiner Abwägung zugänglich sind, insbesondere,</b></p> <p><b>A wenn ihnen gesetzliche Ausschlussbestimmungen (v.a. unmittelbar wirksame Verbote) zugrunde liegen oder</b></p> <p><b>B wenn eine Unterschreitung von limitierenden Kriterien dem Grunde nach unvertretbar wären (z.B. wegen dann eintretender überhöhter Risiken etc.).</b></p>	<p>Irrtümlich wird z.B. das Landschaftsbild oft in Abschichtungen eingestellt (vgl. z.B. RegFNP PVFRM). Tatsächlich aber ist genau das Landschaftsbild eines der Güter, dessen Wert gegen den Wert der Nutzung Erneuerbarer Energien (insbes. der Windenergie) abzuwägen ist. Fast durchgehend wird vor allem auf WEK-Betreiber- und Investorensseite zu Recht argumentiert, die Beurteilung des Landschaftsbildes sei von individuellen Sichtweisen abhängig. Es hat also in einer Abschichtung nichts zu suchen.</p> <p>Ggf. z.B. Artenschutz. Hierbei kann es sein, dass er durch vorgeschaltete Verfahren abgearbeitet ist.</p>
13	<p><b>Die Anwendung numerischer Festsetzungen/Limits in Abschichtungen und Abwägungen, z.B.</b></p> <p><b>A Mindestabstände von WEK zu anderen Flächen (z.B. zu Straßen)</b></p>	<p>Wenn z.B. Mindestabstände zu Naturschutzgebieten pauschal in eine Abschichtung eingestellt würden (so geschehen im RegPl SH und</p>

	<p><b>B flächenhafte Mindestanteile von Windenergievorrangflächen an einer größeren Bezugsfläche</b></p> <p><b>sind zwingend substantiell zu begründen</b></p> <p><b>Nicht individualverbindliche Hilfstexte wie z.B. ministerielle Erlasse ersetzen per se diese Begründung nicht.</b></p>	<p>RegFNP PVFRM, auch RH-Nahe), wäre dies ein Fehler, weil sich Naturschutzgebiete in ihrer Sensibilität auf externe Effekte je nach Struktur signifikant unterscheiden.</p> <p>... z.B. oft angeführte, aber in der Sache substantiell unbegründete 1% der Landesfläche. Es ist schlichtweg unseriös, der Allgemeinheit das Vorhandensein angeblich verbindlich vorgeschriebener Anteilsflächen vorzugaukeln. Solche Vorschriften gibt es nicht.</p> <p>Die Diskussion ist darauf abzustellen, dass keine der Beteiligten in den Irrglauben versetzt wird, Erlasse seien rechtlich verbindliche Regelwerke.</p> <p>Das betrifft v.a. auch abwegige Darstellungen in Erlassen (aber auch in Regionalplänen), dass z.B. erst WEK-Gruppierungen ab 3 Stück regionalbedeutsam oder eingriffswirksam seien, weil ganz im Gegenteil die ersten Anlagen einer Gruppierung und nicht ein späterer Zuwachs den wesentlichen Landschaftsbeeinflussungsfaktor darstellen.</p>
14	<p><b>Gremien werden nicht für Entscheidungen missbraucht, die nicht in ihrer Zuständigkeit liegen.</b></p>	<p>Planungszuständigkeiten liegen z.B. bei Städten und Gemeinden bzw. einschlägigen Zweckverbänden.</p> <p>Es wird immer wieder versucht, Kreistage dazu zu bewegen, sich z.B. gegen Windenergienutzung im Landkreis o.ä. auszusprechen.</p> <p>Hierbei ist auch eine nur wenige Jahre zurückliegende Aktion der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU anzusprechen. Solche Kreistagsbeschlüsse wären (und waren es z.B. 1994 in einem konkreten Fall, allerdings nicht auf die entsprechende behördliche Entscheidung wirksam) eine Nötigung des jew. Kreis Ausschusses als auf die Gesetze und untergesetzlichen Bestimmungen, aber nicht auf politische Kreistagsbeschlüsse verpflichtete Genehmigungsverwaltung. Auch SPD und FDP haben sich hier schon als Antragsteller unverdient gemacht.</p>
15	<p><b>Verstöße gegen Grundregeln der Wahrhaftigkeit müssen offen auf- und angegriffen werden.</b></p> <p><b>V. a. Verstöße gegen Nr. 8 bis 10 und 14, müssen entsprechend attackiert und, wenn strafbar, zur Anzeige gebracht werden.</b></p>	<p>Es muss für eine auf Seriosität bedachte Regierung unakzeptabel sein, dass z.B. eine Produktionsstätte von ENERCON subventioniert wird und andererseits ENERCON behauptet, man bekomme keine Subventionen, ohne dass dem die Geberseite auch nur ansatzweise Einhalt gebietet.</p> <p>Zögerlichkeiten gehen hier durch alle „etablierten“ Parteien. Wenn aber rechtswidrige Angebote bekannt werden, z.B. „finanzielle Unterstützung kommunaler Vorhaben wie Kindergärten,....“, ist das politisch nicht als</p>



		<p>„Kavaliersdelikt“ abzuhaken. Hierbei sind ggf. bestehende sich ex post als zu eng erweisende Beziehungen zwischen Politik und Investoren (in spe) nicht naturgegeben, sondern sie wurden unachtsam herbeigeführt.</p>
16	<p><b>Es widerspricht auch dem Gebot der Wahrhaftigkeit (vgl. Nr.2), zu versuchen, Windkraftnutzung durch die Darstellung/Ausweisung nur vermeintlich tauglicher, aber tatsächlich untauglicher Vorrangflächen zu verhindern.</b></p>	<p>„Fake-Planungen“ sind nicht nur aus rechtlichen Gründen inakzeptabel.</p>
17	<p><b>Kompensationsmaßnahmen für den Bau von Einrichtungen zur Nutzung Erneuerbarer Energien müssen</b></p> <p><b>A1 primär funktional ausgleichend auf die ggf. entstehenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern (z.B. Landschaft, Naturhaushalt) ausgerichtet sein,</b></p> <p><b>A2 sekundär als Ersatzmaßnahmen erfolgen, deren Art und Umfang schlüssig begründet werden muss</b></p> <p><b>B insbesondere im Falle einer flächenhaften Äquivalenz gegenüber anderen öffentlich rechtlichen Zielen</b></p> <p><b>a sowohl im Einzelfall wie</b></p> <p><b>b auch im Falle einer planungsrechtlichen Entscheidung auch schon im Stadium der Regionalplanung</b></p> <p><b>abwägend gerechtfertigt werden.</b></p>	<p>Der Funktionalausgleich ist und bleibt der schlüssigste Ausgleich für eine Beeinträchtigung, insbesondere im Zuge der Anwendung der Eingriffsregelung</p> <p>Man wird nie um eine ansatzweise formale Komponente herumkommen, es kann aber nicht sein, dass man sich, wie z.B. im Falle der hessischen Kompensationsverordnung in einer allgemein nicht mehr verständlichen pseudomathematisch bürokratischen Verstrickung an den eigentlich zu berücksichtigenden Schutzgütern „vorbei rechnet“.</p> <p>Oftmals wird landwirtschaftliche Fläche als wohlfeiles Aufnahmepotential für Kompensationsmaßnahmen missbraucht. Dies ist rechtswidrig. Tatsächlich ist die Kulturlandschaft und die Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden ein öffentlich rechtliches Ziel. Maßnahmen zu dessen Lasten, wozu die Umwandlung von landwirtschaftlicher Produktionsfläche in nicht agrarische Biotope gehört, müssen daher genauso (zumal in einer planerischen Abwägung) gerechtfertigt werden, wie die zugrundeliegende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft selbst</p>
18	<p><b>Sogenannter „Klimaschutz“ ist als politisches Ziel einer Abwägung des Sinnes oder Nicht-Sinnes einer Maßnahme zur Nutzung Erneuerbarer Energien gegenüber anderen Belangen vollumfänglich zugänglich.</b></p>	<p>Es ist völlig unerheblich, dass diese Festsetzung nicht der herrschenden „Political Correctness“ entspricht. Klima ist ein Durchschnittswert langjährig ermittelter Wetterdaten, nicht mehr oder weniger.</p> <p>Die Standortplanung von Windenergieanlagen ist nicht schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil bei einer großzügigeren Ausweisung von</p>

		<p>Standorten völker- oder europarechtliche Klimaschutzziele schneller zu erreichen wären.</p> <p>Die Funktion der messbaren „Einsparung“ von CO<sub>2</sub> (Nettowert) stellt sich unmittelbar eher als allgemein nachvollziehbarer Indikator der Reduktion des Verbrauches fossiler Rohstoffe dar und im übrigen nur mittelbar und weitgehend allgemein unverständlich als gezielt klimabeeinflussungsfähige (geschweige denn „klimaschützende“) Größe.</p>
19	<p><b>Drohungen, Androhungen und Mobbing gegenüber „Widerspenstigen“, seien es v.a. politische Kritiker oder renitente Grundstückseigentümer, sind ausgeschlossen.</b></p>	<p>Es wird öfters davon berichtet, dass flächenakquirierende potentielle WEK-Investoren unbedarften Grundstücksbesitzern/-eigentümern, v.a. Landwirten, mit gerichtlichen Schritten drohen, wenn sie Pachtvertragsangebote nicht akzeptieren. Tatsache ist, dass dabei idR keine rechtlich auch nur halbwegs erfolversprechende Ausgangslage zugunsten der WEK-Investoren gegeben ist..In England ist ein Fall von publizistischem Mobbing bekannt. Mobbing oder Androhung gesellschaftlicher Nachteile (etc.) sind auch dann ausgeschlossen, wenn der renitente Betroffene sich im Unrecht befände.</p>
20	<p><b>Entscheidend für die Legislative (bzw. zum Erlass von Verordnungen/Satzungen ermächtigte Exekutive) müssen Fakten, keine Vermutungen sein (vgl. auch sinngem. Nr.4).</b></p>	<p>Es ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien in der Regel unvereinbar, wenn Legislative auf der Basis „Glauben an“ statt „Wissen von“ Entscheidungsgründen erfolgt.</p> <p>Horst Seehofer sagte in der ARD, „Wenn wir glauben, dass ein Kraftwerk sicherheitsmäßig nicht mehr zu vertreten ist, dann müssen wir halt so schnell wie möglich ein Gesetz machen ... und das ist die sauberste Rechtsgrundlage“.</p> <p>Er irrte dabei massiv! Denn von Glauben als Grundlage politischer Entscheidungen sollten Bürger nach rot/grünen Regierungsmehrheiten genug haben. Die Republik braucht solche Politiker, die nicht glauben, es gebe Anlässe für ihr politisches Handeln zumal auf der Ebene der pol. Exekutive und Politiker, die umso mehr fundiert von den Anlässen ihres Handelns wissen. Das Fatale an der Sache ist, dass Glauben und Vermutungen bei allen sog. „etablierten“, also im Bundestag vertretenen Parteien nicht mehr oder weniger intensiv marginaler Art sind, sondern zunehmend wesentliche Anlässe des pol. Handelns zu werden drohen.</p>

- 1 vgl. auch §39 Verwaltungsverfahrensgesetz unbeschadet voraussetzender analoger politischer Selbstverständlichkeiten
- 2 siehe auch ENERCON, WINDBLATT 2/2002, S.10, „Die 10 größten Irrtümer der Windgegner“ Nr. 5, Aurich 2002 \*) soweit von „Erneuerbaren Energien“ die Rede ist, wird auch in den folgenden Ziff. auf die allg. Diktion Bezug genommen; richtig wäre „Regenerative Energiequellen“
- 3 vgl. BVerwG 4 BN 65.09 v. 29.3.2010, BVerwG 4 C 15.01 v. 17.12.2002 zum Eingriffsvermeidungs- bzw. -minimierungsprinzip siehe §13 BNatSchG, §15 Abs.1 BNatSchG - Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); Geltung ab 01.03.2010
- 4 vgl. BVerwG 4 B 68.06 v. 26.10.2006
- 5
- 6
- 7 zu WEK-Abbrand s. a. Landtag Rheinland Pfalz - Drucksache 14/3611 25. 11. 2004 zu Drs. 14/3419 - Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU – Drs. 14/3419 – Brandgefahren und Windenergiekonverter
- 8 vgl. Genehmigung WEK „Roter Berg“ v. 27.12.2004 (geänd. 30.5.2006 f. E-82) bei Mulfingen-Hollenbach, s.a. Beteiligungsprospekt Fa. Beermann Windkraft GmbH & Co S.5, 2006  
  
siehe auch Baltés, U. (Universität Duisburg-Essen, FB Mathematik), Vorlesung Mathematik in der Grundschule - Lehramt GHRGe - Schwerpunkt Grundschule - Kap. 3.3 Rechenunterricht im 20. Jahrhundert (J. Wittmann (1885 - 1960)), Essen 2009  
  
vgl. auch als Negativbeispiel Klärle, M. et al., Potenzialanalysen für Erneuerbare Energien - Ein Leitfaden für Kommunen und Landkreise, ISBN 978-3-9811499-8-2, FH Frankfurt u.a., Frankfurt 3/2011 (FschVorh., ERNEUERBAR KOMM“, als Positivbeispiel Fraunhofer Inst. (IWES) i. A. BWE, Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land, Kassel 2011
- 9 vgl. auch BVerwG 4 C 4. 99 v. 16. 5. 2000  
  
vgl. Vertrag zw. der Gem. Selzen und der Fa. GAIA v. 16.12.2002 - Finanzregelungen nachträglich auf politischen Druck durch Eilbeschluss des Gemeindevorstandes eliminiert (PM LISTE SELZEN Mainzer Allg. Ztg. 31.12.2005)  
  
Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) 19.12.2001, Nr.12 S.9 ff.; Investition vorbehaltlich Einmalzahlung  
  
Potsdamer Neue Nachrichten (PNN) 01.07.2005; Auf dem schmutzigen Weg zur sauberen Energie  
  
Ortsgemeinderat Beuren/Hw. / Hermskeil, Niederschrift über die Sitzung am 11.10.2005 zum Vertrag m. Fa. ENO „Eine Einmalzahlung bei Baugenehmigung in Höhe von 171.000 € ist ebenfalls vertraglich vereinbart“
- 10
- 11 vgl. BVerwG 4 BN 25.09 v. 15.9.2009, BVerwG 4 C 4.02 v. 13.3.2003, BVerwG 4 C 15.01 v. 17.12.2002 (!)
- 12
- 13 vgl. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (4) Teilregionalplan Windenergie 2006, Verb. durch Erkl. d. WirtschMin B-W v. 22. Juni 2006 - Begründungstext zu Plansatz 4.2.5 Erneuerbare Energien
- 14
- 15 so PROKON Rundbrief 11 1/2003 S.2 (Rückbaukostentabelle),  
Quambusch, E.; Verfolgung der Windkraftkriminalität - „Erläuterung kriminalistisch bedeutsamer Tatsachen“, 9/2006  
Quambusch, E.; „Zuwendungen an Gemeinden zwecks Einplanung von Windkraftanlagen“, 8.9.2006
- 16 vgl. BVerwG 4 C 15.01 v. 17.12.2002, insbes. 3. Leitsatz
- 17 vgl. Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) v. 1.9. 2005 idF v. 29.12.2010 (Gesetz v. 20. 12. 2010 - GVBl. I S. 629, 642)
- 18 vgl. BVerwG 4 C 4.02 v. 13.3.2003 2. Leitsatz
- 19 siehe British Windenergy Association (BWEA) “We know where you live ...“ (Alison Hill - BWEA Trends in public opinion S.23 vor 24.10.2002 , inzwischen geändert – ebd. 25.10.2002)
- 20 zu Seehofer vgl. ARD Tagesschau (diverse Ausg.) 01.4.2011 (es besteht kein inhaltl. Konnex mit dem Datum „1.4.2011“)